

## **Leitfaden für die Aufnahme von Mitgliedern im Fachverband Schweiz Sozialpädagogische Familienbegleitung**

### **1. Grundvoraussetzungen**

Die Grundvoraussetzungen sichern den Ausbildungsstand und die notwendige Praxiserfahrung der Mitglieder. In der Regel wird Sozialpädagogische Familienbegleitung von Professionellen der Sozialen Arbeit ausgeführt. Für Angehörige anderer Berufsgruppen werden in den Grundvoraussetzungen die Regelungen für äquivalente Lösungen beschrieben.

#### **1.1 und 1.2 Ausbildung und Praxiserfahrung**

Für alle Mitgliederkategorien ist gemeinsam, dass ein **dreijähriger Berufsabschluss auf Tertiärstufe** vorhanden sein muss. Tertiärstufe ist jene Ausbildungsstufe, die an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gymnasiale Matura auf Sekundarstufe II anschliesst. Im Anhang zeigt ein Diagramm des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT den Aufbau des Bildungssystems und damit die Unterscheidung Sekundarstufe II und Tertiärstufe.

In der Regel wird ein Abschluss auf Tertiärstufe im Bereich der Sozialen Arbeit erwartet. Anerkannt werden daneben auch die Abschlüsse auf Tertiärstufe in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit (gemäss den Berufsfeldern 21 und 22, wie sie auf [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch) abschliessend definiert sind).

Die erforderliche **Praxiserfahrung** in Sozialer Arbeit beträgt drei Jahre. Berufspraxis wird ab dem Zeitpunkt des Ausbildungsbeginnes anerkannt. Das Pensum muss mindestens 50% betragen, andernfalls wird es zur Hälfte angerechnet. Berufspraxis muss zudem die Arbeit mit Kindern und die Arbeit mit Familiensystemen beinhalten.

Alle Eingaben der BewerberInnen müssen grundsätzlich den Datenschutz-Bestimmungen von AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, entsprechen. Die GesuchstellerInnen verpflichten sich zu wahrheitsgetreuen und vollständigen Angaben.

#### **A. EINZELMITGLIEDER**

Einzelmitglieder müssen – zusätzlich zur obigen Berufsausbildung und Praxiserfahrung – in einer Institution angestellt sein, die SPF anbietet. Ob diese Institution Mitglied ist im Fachverband SPF Schweiz, ist kein Kriterium.

#### **1.3 Spezialgesuche**

Bei Nichterfüllen einzelner Kriterien von 1.1 und 1.2 kann ein Spezialgesuch gestellt werden. Es wird individuell behandelt und nach folgenden Leitlinien entschieden:

- o Eine Grundausbildung auf Sekundarstufe II muss in jedem Fall abgeschlossen sein.
- o Dazu muss eine weiterführende Aus- oder Weiterbildung im Sozialbereich vorhanden sein. Ein fehlender anerkannter Abschluss auf Tertiärstufe kann kompensiert werden mit
  - o berufsspezifischer Weiterbildung (NDK, NDS, CAS, DAS) im Umfang von mindestens 200 Stunden, oder
  - o mit einer berufsspezifischen Weiterbildung von mindestens 100 Stunden plus insgesamt 4 Jahre Berufspraxis mit Kindern und Familiensystemen
- o Fehlende Berufspraxis kann nicht kompensiert werden
- o Fehlende Anstellung in einer Institution, die SPF anbietet, kann nicht kompensiert werden

Einzelmitglieder müssen die Grundvoraussetzungen erfüllen; daneben werden keine „konzeptionellen Voraussetzungen“ erwartet.

## **B. INSTITUTIONSMITGLIEDER**

Institutions-Mitglieder können alle Organisationen werden, die 2 oder mehr MitarbeiterInnen haben und SPF anbieten, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

- o eine ausgefüllte Liste aller MitarbeiterInnen, die SPF-Aufträge ausführen, koordinieren oder anleiten, liegt der Anmeldung bei
- o Mindestens 70% dieser MitarbeiterInnen müssen individuell die Grundvoraussetzungen gemäss 1.1 oder 1.2 erfüllen oder Einzelmitglied im Fachverband SPF Schweiz sein
  - o Spezialfall: Institutionen mit spezifisch eingegrenzter Klientel können diesen Anteil ausgebildeter MitarbeiterInnen auf mindestens 50% reduzieren, falls sie die besonderen Anforderungsprofile dokumentieren und bei ihren MitarbeiterInnen belegen können
- o 1.4: die Institution muss mindestens zwei Jahre Betriebserfahrung mit mindestens 10 abgeschlossenen Begleitungen nachweisen.
  - o die zwei Jahre Betriebserfahrung kann kompensiert werden durch den Nachweis von mindestens fünfjähriger Tätigkeit in Familienbegleitung mindestens eines Teammitgliedes in einer durch den Fachverband anerkannten Institution.

Die **MitarbeiterInnen-Liste** muss wie folgt ausgefüllt sein:

- o bei allen MitarbeiterInnen muss eine Kopie des höchsten Berufsabschlusses sowie ein Lebenslauf beiliegen. Für Studierende in Sozialer Arbeit braucht es zusätzlich einen Ausbildungsbeleg.
- o Bei MitarbeiterInnen ohne erfüllte Grundvoraussetzungen (ohne anerkannte Ausbildung oder Studierende, gemäss 1.3) muss Art und Umfang der Anleitung durch eineN MitarbeiterIn mit Abschluss in Sozialer Arbeit beschrieben sein. Die Anleitung muss auftragsbezogen stattfinden und mindestens die Zielsetzung, die praktische Arbeit und die Beurteilung der Zielerreichung umfassen. Erwartet werden Aussagen darüber, in welchen Gefässen und in welchem stundenmässigen Umfang die Anleitung stattfindet.

## **C. EINZELANBIETENDE MITGLIEDER**

EinzelanbieterInnen müssen für die Aufnahme neben Punkt 1.1 oder 1.2 folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen:

- o 1.3: mindestens zwei Jahre selbständige Berufspraxis SPF mit mindestens fünf unterschiedlichen Aufträgen (wovon mindestens drei abgeschlossen; alle fünf Aufträge mit Nachweis und Referenz der AuftraggeberInnen)
  - o die zwei Jahre selbständige Berufspraxis kann kompensiert werden durch den Nachweis von mindestens fünfjähriger Tätigkeit in Familienbegleitung mindestens eines Teammitgliedes in einer durch den Fachverband anerkannten Institution.
- o die relevante Weiterbildung, mit Nachweis (siehe auch 2.15)
- o die Supervision, mit Nachweis und Referenz

Einzelanbietende sind immer Einzelpersonen. Sobald zwei oder mehr Personen unter demselben Firmennamen Begleitungen ausführen, müssen sie als Institution angemeldet werden. Für Weiterbildung, Inter- und Supervision sowie für administrative Arbeiten können sie mit anderen Personen oder Institutionen zusammenarbeiten.

## **2. Konzeptionelle Voraussetzungen**

Die konzeptionellen Kriterien gelten grundsätzlich sowohl für Institutionen, als auch für Selbständig Anbietende. Wo Regelungen abweichen, sind sie erwähnt.

Alle Punkte müssen mit schriftlichen Angaben belegt sein. Im Allgemeinen reicht eine genügende Darstellung der einzelnen Angaben aus, auch wenn sie auf einer Homepage zu finden sind (für die Anmeldung müssen diese allerdings ausgedruckt und beigelegt werden). Wo dies nicht ausreicht, wird unten darauf hingewiesen.

### **2.1 Dokumentation nach aussen**

Das Angebot muss in Broschüren, Prospekten oder ähnlichem so dargestellt sein, wie es einerseits an ZuweiserInnen von SPF-Aufträgen und andererseits an KlientInnen abgegeben werden kann. Die entsprechende Darstellung auf einer Homepage reicht als alleinige Dokumentation gegenüber den Familien / KlientInnen nicht aus.

### **2.2 Organisationsform**

Die rechtliche Organisationsform der **Institution** sowie die entsprechenden Grundlagenpapiere wie Statuten, Trägerschaft, Organigramm etc. werden dokumentiert. Sie entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Sie zeigen zudem die Verantwortlichkeit der Betriebsführung sowie die Art der festgelegten betrieblichen Kontrolle.

Falls eine Institution neben SPF noch andere Dienstleistungen anbietet, muss das Angebot SPF bezüglich Finanzierung, Fachkonzept und Evaluation abgegrenzt ausgewiesen werden können.

**Einzelanbietende** belegen ihre SVA Anerkennung. Zudem zeigen ihre Unterlagen eindeutig, dass es sich um eine „Ein-Personen-Firma“ handelt.

### **2.3 Definition SPF**

Der Betrieb legt seine Definition von SPF fest, unabhängig davon, wie sein Angebot benannt wird (SPF, Familiencoaching, Familiensupport, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Familienarbeit etc.). Diese Definition darf der aktuell gültigen Definition des Fachverbandes inhaltlich nicht in wesentlichen Punkten widersprechen.

### **2.4 Ziele**

Im Konzept sind die Ziele auf zwei Ebenen sichtbar: einerseits welches die allgemeinen Ziele des Betriebes sind (im Leitbild oder im Konzept), andererseits wie es zu den individuellen Zielsetzungen in den einzelnen Aufträgen mit den KlientInnen kommt.

### **2.5 Zielgruppen**

Es ist beschrieben, an welche Familien (Einzelpersonen) sich das Angebot richtet.

### **2.6 Indikationen**

Es ist beschrieben, in welchen Situationen der / die AnbieterIn Angebote machen kann.

### **2.7 Methoden-Orientierung**

Es ist ausgewiesen, nach welchen fachlichen Methoden der/die AnbieterIn arbeitet. Die Methoden sind wissenschaftlich haltbar, und sie werden im Konzept und in der Arbeitsweise sichtbar.

### **2.8 Dauer und Intensität**

Dauer und Intensität eines Auftrages sind so beschrieben, dass sie für Auftraggebende kalkulierbar sind und den angewandten Methoden entsprechen.

### **2.9 Auftraggebende**

Der Kreis der möglichen Auftraggebenden ist definiert. Insbesondere ist klar, ob auch selbstzahlende private Personen oder Familien vom Angebot Gebrauch machen können.

### **2.10 Berichterstattung**

Ein Standard der Berichterstattung (mündliche und schriftliche Informationen gegenüber KlientInnen, Auftraggebern und nach aussen) ist festgelegt. Dazu gehört der Umgang mit dem Datenschutz, der den Richtlinien des Berufsverbandes AvenirSocial nicht widersprechen darf (*diese Richtlinien sind mit einem Link auf der Homepage des Fachverbandes einsehbar*).

### **2.11 Aktenführung**

Pro Auftrag besteht eine Fallakte. Der / die Anbietende hat festgelegt, was in die Fallakten gehört und was nicht. Ziel ist es, dass der Umgang mit Schriftlichem durch den / die AnbieterIn so transparent ist, dass sowohl KlientInnen als auch Auftraggebern bei einer eventuellen späteren Verwendung der Fallakte der Inhalt bereits bekannt ist. Von den vertraglichen Abmachungen und von der Protokollführung bestehen Vorlagen oder Formulare.

### **2.12 Finanzierung**

Es ist festgehalten, wieviel der einzelne Auftrag kostet (z.B. Stundenansatz, Weg-Entschädigung etc), und wer bezahlt. Wo es keine individuell kostendeckende Rechnungsstellung gibt, wird die betriebliche Finanzierung für das Angebot SPF ausgewiesen.

### **2.13 Supervision / Intervention / Fallbesprechung im Team**

Es ist sichergestellt, dass Aufträge mindestens in schwierigen Situationen in fachlich geeigneter Zusammensetzung besprochen werden (sei dies im Team, und / oder sei dies in einer internen oder externen Interventionsgruppe). Zusätzlich gehört eine Supervision mit externer Fachperson zum Standard (für Einzelanbietende: siehe auch Grundvoraussetzung 1.3).

### **2.14 Evaluation**

Eine Betriebsstatistik umfasst jährlich die wichtigsten quantitativen Aspekte der Aufträge (mindestens: jährlich die Anzahl der begonnenen, der abgeschlossenen und der noch laufenden Aufträge, sowie der dafür eingesetzten MitarbeiterInnen oder Stellenprozente).

Eine qualitative Evaluation weist die Zufriedenheit der KlientInnen sowie der AuftraggeberInnen und / oder den Erfolg (die Zielerreichung) der im betreffenden Jahr abgeschlossenen Aufträge aus.

### **2.15 Personal / Weiterbildung**

Für Institutionen bestehen mindestens Anforderungs- und Funktionsbeschriebe sowie ein Verfahren zur Qualifikation von MitarbeiterInnen. Für die fachspezifische Weiterbildung bestehen individuelle Zielsetzungen und entsprechende zeitliche und finanzielle Ressourcen für die MitarbeiterInnen.

Einzelanbietende bilden sich laufend weiter. Sie belegen ihre fachspezifischen Weiterbildungsaktivitäten, unter anderem mit Teilnahmebestätigungen externer Veranstaltungen oder Kurse.

Verabschiedet: Mitgliederversammlung des Fachverbandes Schweiz Sozialpädagogische Familienbegleitung vom 27. März 2009 in Zürich

## Anhang

Systematik der Berufsbildung in der Schweiz gemäss BBT:

